



## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**21. Jahrgang**

**20.08.2025**

**Nr. 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

<b>Titel</b>	<b>Seite(n)</b>
Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	2 - 16
Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2024	17 - 22
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen NRW am 14. September 2025	23 - 27

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage**

#### **(Kanalabgabensatzung)**

**vom 18.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021**

**unter Berücksichtigung der Änderungen vom 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023, 15.12.2024, 25.06.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1**

##### **Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.08.2018 in der aktuellen Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung

erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleitende (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von den Personen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler für die Frischwasserversorgung ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der vorhandenen Pumpleistung, der Verbrauchsmenge eines Vergleichsjahres oder der Personenzahl geschätzt.

Wird die Personenzahl zugrunde gelegt, so wird pro mit erstem Wohnsitz gemeldeter Person ein Verbrauch von 45 cbm/Jahr berechnet. Eine Schätzung des Wasserverbrauchs wird auch vorgenommen, wenn die Personen mit Grundstückseigentum den Gemeindewerken (Frischwasserversorger) keinen Zählerstand des Wasserzählers übermitteln.

Die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten sowie der Einwohnerdaten dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtigen Benutzenden (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit haben die Personen mit Grundstückseigentum als in Gebührenschild stehende Personen den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Sind den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder entsprechend Abs. 3 Satz 3). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder der Zählerstand nicht übermittelt wird.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die

nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete (frostsichere) Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

**Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf die Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,18 €.

Der Gebührensatz reduziert sich für im Außenbereich installierte gemeindliche Druckentwässerungssysteme eingeleitetes Schmutzwasser um 0,03 €/cbm.

(8) Der Aufschlag (F) für Starkverschmutzer wird bei Überschreitung der Grenzwerte für CSB = 1.300 mg/l, TKN = 95 mg/l, Pges. = 15 mg/l und AFS 860 mg/l aus der Summe der folgenden Werte ermittelt:

1. Q = 0,145

2. CSB

$$F = \left( 0,327 \times \frac{\text{CSB/l}}{1.300} \right)$$

3. TKN

$$F = \left( 0,133 \times \frac{\text{TKN/l}}{95} \right)$$

4. Pges.

$$F = \left( 0,120 \times \frac{\text{Pges./l}}{15} \right)$$

5. AFS

$$F = \left( 0,275 \times \frac{\text{AFS/l}}{860} \right)$$

Maßgebender Verschmutzungswert ist der Jahresmittelwert. Die Zahl und den Zeitpunkt der Abwasseruntersuchungen zur Feststellung des Jahreswertes werden nach den besonderen Verhältnissen des Einleiterbetriebes durch die Gemeinde bestimmt. Maßgebend sind die Verhältnisse des dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Personen mit Grundstückseigentum der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Personen mit Grundstückseigentum sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder bedient sich der Luftbilddaten des Landes NRW. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung von Personen mit Grundstückseigentum entwickelt, aus welchem sich die überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Personen mit Grundstückseigentum sind verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen

durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommen Personen mit Grundstückseigentum der Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Personen mit Grundstückseigentum vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit haben die Personen mit Grundstückseigentum als Gebührenscheidende den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(3) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Personen mit Grundstückseigentum dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,85 €.

(5) Als überbaute Fläche gelten die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u.ä.). Bei lückenloser Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.

(6) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierete, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege).

Teilbefestigte Flächen werden zu 80 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilbefestigte Flächen sind Schotterfläche, Rasengitterstein, Fugenpflaster mit einer fugenbreite von mindestens 3 cm und Porenbetonstein.

(7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigennutzen auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen tragen die jeweiligen Betreibenden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen; es gilt § 4 Abs. 4. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

(8) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die

ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen tragen die jeweiligen Betreibenden. In diesen Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

(9) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Schachtversickerung), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

(10) Im Fall der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis und einem Überlauf der Einleitungsvorrichtung an das öffentliche Kanalnetz, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Einleitung gelangt, um 50 %.

(11) Im Fall des Betriebs von ACO-Drainrinnen für Zufahrtsbefestigungen reduziert sich die an die Drainrinne angeschlossene gebührenrelevante Fläche um höchstens 30 m<sup>2</sup>, wenn Herstellung und Betrieb der Drainrinne den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

## § 6

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundbesitzenden; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigten.
- b) die Nießbrauchenden oder diejenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind,
- c) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Personen mit Grundstückseigentum von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen Gebührenpflichtigen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr und die Vorausleistungen werden – soweit nicht in § 9 etwas Anderes geregelt ist - einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, richten sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag sofort erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 11

### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

Die Gebühr beträgt 49,99 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm. Darin enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 25 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,88 € je m erhoben.

Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

Gebührenpflichtige sind die Personen mit Grundstückseigentum, die Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück eine Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

Eine Kleininleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## § 12

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.

Die Gebühr beträgt 28,57 €/m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Ein Starkverschmutzerzuschlag für den Inhalt von abflusslosen Gruben wird nach Maßgabe gem. § 4 Abs. 8 dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens. Darin enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 25 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,88 € je m erhoben.

Gebührenpflichtig sind die Grundbesitzenden, die Erbauerberechtigten oder Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, auf dessen Grundstücke abflusslose Gruben betrieben werden.

-Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **3. Abschnitt**

### **Beitragsrechtliche Regelungen**

## § 13

### **Kanalanschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

## **§ 14**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
- für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen

und

für das Grundstück muss

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

2. soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

3. Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

4. Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

5. Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes derselben grundbesitzenden Person gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## **§ 15**

### **Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden,
- bei landwirtschaftlichem Grundbesitz der Teil der Hoffläche, der für die Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils maßgeblich ist, nämlich die Flächen für die Hofzufahrt, Garage, Wohngebäude einschl. eines 3 m Grenzabstandes, Vor- und Nutzgarten.

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
- bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so entsprechen

- die Baumassenzahlen 1 – 3 eingeschossiger Bauweise
- die Baumassenzahlen 4 – 5 zweigeschossiger Bauweise
- die Baumassenzahlen 6 – 7 dreigeschossiger Bauweise
- die Baumassenzahlen 8 – 9 sechsgeschossiger Bauweise

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 3 und 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Diese gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

### **§ 16 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt 5,00 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,79 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>),
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,21 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>),

Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

### **§ 18 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides die Person ist, die das Eigentum am Grundstück inne hält. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 19**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwandersatz für Anschlussleitungen**

## **§ 20**

### **Kostenersatz für Hausanschlüsse**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage im Druckentwässerungssystem sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

Hausanschluss im Druckentwässerungssystem sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Druckstation (außer der Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück.

## **§ 21**

### **Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt Anschlussleitung:

- a) für den Pumpenschacht 1.252,67 €,
- b) für die Erdarbeiten 15 € je laufendem Meter,
- c) für Material und Verlegung 5 € je laufendem Meter.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

## **§ 22**

### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 23**

### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides die Person mit Grundstückseigentum ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind auch Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Personen mit Grundstückseigentum bzw. die Erbbauberechtigten gesamtschuldnerisch.

## **§ 24**

### **Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 25**

### **Auskunftspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte sachverständige Person auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 26**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 27**

### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 13.12.2023 außer Kraft.

Herzebrock-Clarholz, 20.08.2025

Marco Diethelm

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2024**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 zu dem Jahresabschluss inklusive Lagebericht zum 31.12.2024 des Hilfsbetriebes Liegenschaften folgenden Beschluss gefasst:

#### **1. Feststellung**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, dass der Jahresabschluss und Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr

2024 festgestellt werden, und zwar auf Aktiv- und Passivseite mit 2.953.165,20 € und mit einem

Jahresfehlbetrag in Höhe von 48.296,23 €.

#### **2. Ergebnisverwendung**

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2024 liegen gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 103, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2024 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 29.04.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Hilfsbetrieb Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock Clarholz

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Hilfsbetriebs Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Herzebrock-Clarholz – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Hilfsbetriebs Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 103, 114 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks

weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 103, 104 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bad Oeynhausen, den 29.04.2025

INTECON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Alexander Kopp

Wirtschaftsprüfer

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S 348) wird der Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2024 sowie der abschließende Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herzebrock-Clarholz, den 20. August 2025

gez.

Marco Diethelm

Betriebsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen NRW am 14. September 2025**

Am 14. September 2025 werden in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

- ▶ die Wahl der Landrätin/des Landrates und
- ▶ die Vertretung des Kreises Gütersloh (Kreistag)
- ▶ die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- ▶ sowie die Vertretung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

1.

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen NRW für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird in der Zeit **vom 25. bis 29.08.2025** während der folgenden Öffnungszeiten

am Montag,	25.08.2025	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
am Dienstag,	26.08.2025	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
am Mittwoch,	27.08.2025	von 8:30 – 12:30 Uhr
am Donnerstag,	28.08.2025	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
am Freitag,	29.08.2025	von 8:30 – 12:00 Uhr

im **Rathaus, Zimmer 3, EG, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister nach den melderechtlichen Vorschriften ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29.08.2025** bis **12:00 Uhr**, bei der **Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Wahlamt, Zimmer 3, EG, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch **Stimmabgabe** in seinem **Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.  
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 29.08.2025 versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6.  
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15:00 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Zimmer 3, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

1. einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
2. einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
3. einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
4. einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates,
  
5. einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
6. einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist
7. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich sämtliche Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 14.09.2025 bis 16:00 Uhr** vorliegt. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzebrock-Clarholz, 20.08.2025

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

gez.

Sven Rose

als stv. Wahlleiter